

**Förderungsplan für
Evangelische Jugendarbeit im Bereich der
Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck**

Vom 13. März 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Antragstellung

Kirchlichen Körperschaften sowie die anerkannten Jugendverbände (CVJM, EC, EJW, VCP) in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck können für ihre Jugendarbeit Anträge auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien bei der Geschäftsstelle des Kirchlichen Jugendförderungsplanes im Landeskirchenamt, Referat Kinder- und Jugendarbeit, stellen.

Antragsfristen für Veranstaltungen der Richtlinie 1 bis 3 sind für das

- 1. Halbjahr (01.01. bis 30.06.) der 15. Januar eines jeden Jahres,
- 2. Halbjahr (01.07. bis 31.12.) der 1. Juni eines jeden Jahres.

Anträge für Richtlinie 4 sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Später gestellte Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Anträge können nur für Maßnahmen gestellt werden, die die Antragsteller/innen (Veranstalter) selbst durchführen. Der Name der/des Antragssteller/in muss im Antrag enthalten sein. Nicht bezuschusst werden rein satzungsgemäße Veranstaltungen. Der Antrag ist auf dem Formular der jeweiligen Richtlinie zu stellen. Anträge können auch online gestellt werden.

Der Antrag wird in der Geschäftsstelle unter dem Namen der Antragsstellenden abgelegt.

2. Personenkreis

Gefördert werden nach diesen Richtlinien Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 6 bis 27 Jahren ab 6 Teilnehmenden aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und den angrenzenden Landeskirchen. Teilnehmende der Partnerkirchen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck können in der Abrechnung berücksichtigt werden. Maßnahmen im Rahmen der Konfirmandenarbeit sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.

3. Allgemeine Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nachrangig gewährt; die Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten (auch anderer kirchlicher Träger, ausgenommen die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung) wird vorausgesetzt. Die bewilligten Zuschüsse sind zweckgebunden. Die Höhe der Zuschüsse erfolgt entsprechend der einzelnen Richtlinien.

- Bei Richtlinie 1 kann der Zuschuss bis zu dem angegebenen Höchstsatz (pro Tag und Teilnehmer/-in) ergänzend auch unter Berücksichtigung staatlicher Mittel gewährt werden.

4. Abrechnung

Die Abrechnung ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme der Geschäftsstelle des Kirchlichen Jugendförderungsplanes mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Zur Abrechnung gehören der Verwendungsnachweis, ein Bericht und eine Teilnahmeliste.

Bericht/Veröffentlichung

Der Bericht soll in kurzer Form einen Eindruck vom Inhalt und Verlauf der Maßnahme vermitteln. Zur Richtlinie 2 gehört der Nachweis des religionspädagogischen Inhalts. Bei Richtlinie 3 ist eine Abkündigung/Veröffentlichung/ Einladung beizufügen. Zur Abrechnung von Jugendgottesdiensten

gehört der Nachweis, dass es sich um eine von Jugendlichen getragene und an Kinder und Jugendliche gerichteten Jugendgottesdienst handelt.

Teilnahmeliste

Die Teilnahmeliste soll Angaben über alle Teilnehmenden (Name, Alter, Wohnort) und leitende Personen enthalten. Auf die Erstellung einer Teilnahmeliste kann unter Angabe der Teilnehmezahl bei Großveranstaltungen und Jugendgottesdiensten verzichtet werden.

Die Abrechnung wird von der leitenden Person unterzeichnet und dem für die Jugendarbeit Verantwortlichen gegengezeichnet.

5. Auszahlung

Die Förderung durch den Kirchlichen Jugendförderungsplan erfolgt im Rahmen der vorhandenen Mittel. Sollten die Mittel nicht ausreichen, behält sich der Finanzausschuss der Jugendkammer vor, eine Auswahl der zu fördernden Maßnahmen zu treffen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abrechnung der Maßnahme. Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen.

6. Nicht gefördert werden:

Schulgottesdienste, Maßnahmen der Konfirmandenarbeit einschl. Gottesdienste, Kindergottesdienste (Kinderkirche), Gruppenaktionen für Kinder- und Jugendliche, Ehrenamtstage (Maßnahmen ohne Bildungscharakter z.B. Dankeschönfeste), Gemeindefeste, Freizeiten.

II. Richtlinien

Richtlinie 1 - Studienfahrten und internationale Jugendbegegnungen

Für Studienfahrten und internationale Jugendbegegnungen können ergänzend zu landesrechtlichen Regelungen in Hessen und Thüringen, Zuschüsse bis zu einer Gesamthöhe von 5,00 € pro Tag und Teilnehmer*in gezahlt werden. Entsprechendes gilt für nachweislich qualifizierte Maßnahmen, die aus inhaltlichen Gründen nicht staatlich gefördert werden (z. B. Fahrten nach Taizé).

Bezuschusst werden Maßnahmen für höchstens 14 Tage mit mindestens 6 und höchstens 30 Teilnehmenden ab 13 Jahren zuzüglich der leitenden Personen. Pro angefangene 6 Teilnehmende kann eine leitende Person abgerechnet werden.

Alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendarbeit müssen sorgfältig vorbereitet werden. Voraussetzung für die Förderung sind mindestens 2 Vorbereitungsseminare.

Richtlinie 2 - Religionspädagogische Seminare und Mitarbeiterschulungen

Gefördert werden nur Tages- und mehrtägige Seminare (max. 5 Seminartage) der Jugendbildungsarbeit und der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen **mit nachgewiesenen religionspädagogischen Inhalten** und unter Vorlage der Ausschreibung. Die Maßnahme darf nicht nach den Richtlinien durch das Land Hessen oder Thüringen bezuschusst werden.

Bezuschusst werden Maßnahmen mit mindestens sechs Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten pro Tag. An- und Abreisetag können zusätzlich als volle Tage abgerechnet werden, wenn mindestens pro Halbtage am An- und Abreisetag zwei Arbeitseinheiten nachgewiesen werden.

Die Maßnahmen werden mit 7,50€ pro Tag und Teilnehmenden gefördert.

Bezuschusst werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 Teilnehmenden und einem gleich bleibenden Teilnahmekreis. Pro angefangene 6 Teilnehmende kann eine leitende Person abgerechnet werden. Die Teilnehmenden müssen mindestens 13 und dürfen nicht älter als 27 Jahre sein.

Richtlinie 3 – Jugendgottesdienste, Bibelwochen, ökumenische Veranstaltungen

(Jugendkreuzweg), Glaubenskurse, Kinder- und Jugendweltgebetstage, Ferienspiele, Großveranstaltungen

Gefördert werden

- **Jugendgottesdienste** mit 150,00€ incl. aller inhaltlichen und musikalischen Vor- und Nachbereitungen.
Zur Abrechnung gehört der Nachweis, dass es sich um eine von Jugendlichen getragene und an Kinder und Jugendliche gerichteten Jugendgottesdienst handelt.
- **Bibelwochen für Kinder oder Jugendliche** von mind. 3 zusammenhängenden Tagen
50,00 € pro Tag bei Veranstaltungen mit bis zu 30 Teilnehmenden (für maximal 5 Tage),
100,00 € pro Tag bei Veranstaltungen ab 31 Teilnehmenden (für maximal 5 Tage),
- **Ökumenische Treffen, missionarische Einsätze und Evangelisationen** (Ökumenischer Jugendkreuzweg, Kinder-, Jugendweltgebetstag)
 - 50,00 € pro Tag bei Veranstaltungen mit bis zu 30 Teilnehmenden (für maximal 5 Tage),
 - 100,00 € pro Tag bei Veranstaltungen ab 31 Teilnehmenden (für maximal 5 Tage),
- **Ferienspiele ohne Übernachtung** von mind. 3 zusammenhängenden Tagen
 - 50,00 € pro Tag bei Veranstaltungen mit bis zu 30 Teilnehmenden (für maximal 5 Tage),
 - 100,00 € pro Tag bei Veranstaltungen ab 31 Teilnehmenden (für maximal 5 Tage),
- **Großveranstaltungen** 200,00€ ab 120 Teilnehmenden (für maximal 1 Tag).

Richtlinie 4 - Personenbezogener Zuschuss

Es besteht die Möglichkeit, für Vorhaben der Jugendarbeit einen personenbezogenen Zuschuss bis zur Höhe von 100,00 € für sozial schwach gestellte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 6 bis 27 Jahren zu beantragen. Ein Eigenanteil der Zuschussperson sowie ein personenbezogener Zuschuss des Trägers der Maßnahme ist nachzuweisen. Pro Maßnahme werden max. 25% der Teilnehmenden gefördert. Es ist das entsprechende Antragsformular zu benutzen